

CORONA HAUSORDNUNG

Zugang zum Gebäude:

- Warteschlangen vor/im Haus mit Abstand von 1,5 m vor dem Eintreten ins Gebäude / in den Raum
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bis zum Sitzplatz. Abstandsgebot im Haus: mind. 1,5 m

Vor der Sitzung/Besprechung:

- Die Räume dürfen nur mit der zugelassenen maximalen Personenanzahl (s. Aushang) belegt werden.
- Die Tische und Stühle sind so gestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Die Sitzordnung kann unter Einhaltung des Abstandsgebots verändert werden (z.B. Abbau der Tische), muss aber nach der Sitzung/Besprechung wieder nach der Vorgabe gestellt werden.
- Die Tischflächen werden von jeder Gruppe zu Beginn der Nutzung gereinigt. Dazu stehen in jedem Raum Desinfektionsmittel sowie Einmaltücher zur Verfügung.
- Die Küchennutzung ist nicht erlaubt.
Die Spülmaschine der Teeküche darf nur zur Reinigung von Gläsern und Tellern genutzt werden.

Zugelassene Personenanzahlen (Mindest-Abstand von 1,5 m muss immer gewährleistet werden):

	Vorgegebene Besprechungsbestuhlung	Max. Personenanzahl
Bürger PC-Besprechungsraum	3 Personen	4 Personen
Großer Gruppenraum	5 Personen	8 Personen
Saal	14 Personen	20 Personen
BücherEcke	1 Person	2 Personen
Damen- und Herrentoilette	je1 Person	je1 Person

Während der Sitzung/Besprechung:

- Es muss eine Teilnehmer-/Anwesenheitsliste geführt werden, damit im Zweifelsfall Infektionsketten nachverfolgt werden können. Die Listen werden von der verantwortlichen Person an die Hausleitung übergeben (Briefkasten) und nach 28 Tagen gelöscht.
- Jede Stunde mindestens 5 Min. lüften. Mindestabstand von 1,5 m auch in den Pausen einhalten.

Nach der Sitzung/Besprechung:

- Nach dem Ende der Sitzung/Besprechung
 - ✓ Bitte nochmals mind. 5 Minuten lang lüften
 - ✓ sicherstellen, dass alle Stühle und Tische wieder an den markierten Punkten stehen
- Ggf. erneute Reinigung der Tische und des Arbeitsmaterial mit Seife oder Desinfektionsmittel.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe Aushang Hygienetipps).
Wichtig: Die Regelungen der Corona Verordnung der baden-württembergischen Landesregierung bleiben hiervon unberührt